

Statut des Sondergerichtshofes für Sierra Leone*

Errichtet durch eine Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von Sierra Leone gemäß Sicherheitsratsresolution 1315 (2000) vom 14. August 2000, nimmt der Sondergerichtshof für Sierra Leone (im Folgenden „der Sondergerichtshof“) seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts wahr.

Artikel 1

Zuständigkeit des Sondergerichtshofs

1. Der Sondergerichtshof ist befugt, mit Ausnahme von Absatz 2, Personen, die die größte Verantwortlichkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und das Recht Sierra Leones im Hoheits-

* Das Statut wurde von Herrn *Meisenberg* übersetzt. Rechtsassessor *Simon M. Meisenberg* ist Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum und Verteidigungsassistent am JStGH. Der Autor hat die Wahltage seines Rechtsreferendariats am Sondergerichtshof für Sierra Leone absolviert.

gebiet Sierra Leones seit dem 30. November 1996 tragen, strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich jener Führer, die durch die Begehung dieser Verbrechen die Errichtung und Implementierung des Friedensprozesses in Sierra Leone bedroht haben.

2. Alle Rechtsverletzungen von Friedenstruppen und verwandtem Personal, welche sich auf Grund einer in Kraft getretenen Missionsvereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones, zwischen Sierra Leone und anderen Regierungen oder regionalen Organisationen oder in Abwesenheit solcher Vereinbarungen, vorausgesetzt, dass die friedenssichernde Maßnahme mit der Zustimmung der Regierung von Sierra Leone erfolgt ist, in Sierra Leone aufgehalten haben, fallen in die vorrangige Zuständigkeit des Entsendestaates.

3. Im Falle, dass der Entsendestaat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen, kann der Sondergerichtshof seine Zuständigkeit über diese Personen ausüben, wenn der Sicherheitsrat dies auf Vorschlag irgendeines Staates genehmigt.

Artikel 2 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Der Sondergerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die folgende Verbrechen im Rahmen eines breit angelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begangen haben:

- a. Mord;
- b. Ausrottung;
- c. Versklavung;
- d. Deportierung;
- e. Freiheitsentziehung;
- f. Folter;
- g. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, und jede andere Form sexueller Gewalt;
- h. Verfolgung aus politischen, rassistischen, ethnischen oder religiösen Gründen;
- i. andere unmenschliche Handlungen.

Artikel 3 Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen und gegen deren Zusatzprotokoll II

Der Sondergerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer oder gegen deren Zusatzprotokoll II vom 8. Juni 1977

begangen oder angeordnet haben. Diese Verstöße beinhalten:

- a. Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung sowie grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung und jede Art der körperlichen Züchtigung;
- b. Kollektivstrafen;
- c. Geiselnahme;
- d. terroristische Handlungen;
- e. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzuchtige Handlungen jeder Art;
- f. Plünderung;
- g. Verurteilung und Hinrichtung von Personen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Gerichts und ohne ein Gerichtsverfahren mit allen Garantien, die von den zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannt werden;
- h. Androhung einer der genannten Handlungen.

Artikel 4 Andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Der Sondergerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die die folgenden schweren Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben:

- a. vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;
- b. vorsätzliche Angriffe auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;
- c. die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren in Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;

Artikel 5 Verbrechen nach dem Recht von Sierra Leone

Der Sondergerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die die folgenden Verbrechen nach dem Recht von Sierra Leone begangen haben:

- a. Handlungen in bezug auf den Miss-

brauch von Mädchen nach dem Gesetz zur Verhinderung von Grausamkeiten an Kindern von 1926 (Kap. 31) [Prevention of Cruelty to Children Act, 1926 (Cap. 31)]:

- (i) Missbrauch eines Mädchens im Alter unter 13 Jahren, im Gegensatz zu Abschnitt 6;
 - (ii) Missbrauch eines Mädchens im Alter zwischen 13 und 14 Jahren, im Gegensatz zu Abschnitt 7;
 - (iii) Entführung eines Mädchens zu unmoralischen Zwecken, im Gegensatz zu Abschnitt 12.
- b. Handlungen in bezug auf die mutwillige Zerstörung von Eigentum nach dem Gesetz der Böswilligen Zerstörungen von 1861 [Malicious Damage Act, 1861]:
 - (i) das in Brand setzen von Wohnhäusern, in denen sich eine Person aufhält, im Gegensatz zu Abschnitt 2;
 - (ii) das in Brand setzen von öffentlichen Gebäuden, im Gegensatz zu Abschnitt 5 und 6;
 - (iii) das in Brand setzen anderer Gebäude, im Gegensatz zu Abschnitt 6.

Artikel 6 Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

1. Wer ein in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder auf andere Weise zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung des Verbrechens Beihilfe geleistet hat, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.

2. Die amtliche Stellung von Beschuldigten, ob als Staats- oder Regierungschef oder als verantwortlicher Amtsträger der Regierung, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und führt auch nicht zur Strafmilderung.

3. Die Tatsache, dass eine der in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genannten Handlungen von einem Untergebenen begangen wurde, enthebt dessen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern dieser wusste oder hätte wissen müssen, dass der Untergebene im Begriff war, eine solche Handlung zu begehen oder eine solche begangen hatte und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Handlung zu verhindern oder die Täter zu bestrafen.

4. Die Tatsache, dass ein Angeklagter auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, enthebt den Betreffenden nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sie kann jedoch strafmildernd berücksichtigt werden, wenn dies nach

Feststellung des Sondergerichtshofs aus Billigkeitserwägungen geboten ist.

5. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verbrechen auf die Artikel 5 verweist, wird in Übereinstimmung mit den jeweiligen Gesetzen von Sierra Leone festgestellt.

Artikel 7 Gerichtsbarkeit über Personen unter 15 Jahren

1. Der Sondergerichtshof hat keine Gerichtsbarkeit über eine Person, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung eines Verbrechens noch nicht 15 Jahre alt war. Sollte eine Person, die zum Zeitpunkt der angeblichen Begehung des Verbrechens zwischen 15 und 18 Jahren alt war, vor dem Gericht angeklagt werden, so ist er oder sie, in Anbetracht seines oder ihres Alters und seiner oder ihrer wünschenswerten Rehabilitierung, Wiedereingliederung und Annahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft, mit Würde und einem Gefühl für Werte, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards, insbesondere den Rechten der Kinder, zu behandeln.

2. In der Verfügung eines Falles gegen einen jugendlichen Täter, beschließt der Sondergerichtshof eine der folgenden Maßnahmen: Führungsaufsichts- und Beaufsichtigungsbeschlüsse, Wohltätigkeitsaufträge, Beratungs-, Pflege-, Verbesserungs-, Erziehungs- und Berufsausbildungsprogramme anerkannter Schulen und, wenn angemessen, Programme über Abrüstung, Demobilisierung und Wiedereingliederung oder Programme von Kinderschutzagenturen.

Artikel 8 Konkurrierende Zuständigkeit

1. Der Sondergerichtshof und die einzelstaatlichen Gerichte Sierras Leones haben eine konkurrierende Zuständigkeit.

2. Der Sondergerichtshof hat Vorrang vor den einzelstaatlichen Gerichten Sierras Leones. In jedem Stadium des Verfahrens kann der Sondergerichtshof ein einzelstaatliches Gericht förmlich ersuchen, seine Zuständigkeit in einem Verfahren im Einklang mit diesem Statut sowie mit der Verfahrensordnung und den Beweisregeln des Gerichtshofs an dieses abzutreten.

Artikel 9 Ne bis in idem

1. Niemand darf wegen Handlungen vor ein einzelstaatliches Gericht Sierras Leones

gestellt werden, wenn er wegen derselben Handlungen bereits von dem Sondergerichtshof verfolgt wurde.

2. Eine Person, die wegen einer in den Artikeln 2 bis 4 dieses Statuts genannten Handlungen vor ein einzelstaatliches Gericht gestellt wurde, darf später von dem Sondergerichtshof dann belangt werden, wenn:

- a. die Handlung, deretwegen sie vor Gericht gestellt wurde, als ein gewöhnliches Verbrechen gewertet wurde; oder
- b. das einzelstaatliche Gerichtsverfahren nicht unparteilich und unabhängig war, wenn es darauf ausgerichtet war, den Angeklagten vor internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen, oder wenn der Fall nicht mit der gebotenen Sorgfalt verfolgt wurde.

3. Bei der Bemessung der Strafe, die gegen eine eines Verbrechens nach diesem Statut für schuldig befundene Person verhängt werden soll, berücksichtigt der Sondergerichtshof, inwieweit diese Person bereits eine von einem einzelstaatlichen Gericht wegen derselben Handlung verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 10 Amnestie

Eine Amnestie, die einer Person gewährt wurde, die in den Zuständigkeitsbereich des Sondergerichtshofs in Bezug auf die in Artikel 2 bis 4 dieses Statuts genannten Handlungen fällt, ist kein Hindernis der Strafverfolgung.

Artikel 11 Organisation des Sondergerichtshofs

Der Sondergerichtshof setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- a. den Kammern, und zwar einer oder mehreren Strafkammern und einer Berufungskammer;
- b. dem Leiter der Anklagebehörde [„Ankläger“];
- c. einer Kanzlei.

Artikel 12 Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus nicht weniger als acht (8) oder mehr als elf (11) unabhängigen Richtern zusammen, die wie folgt tätig werden:

- a. drei Richter dienen in der Strafkammer, von denen ein Richter durch die Regierung von Sierra Leone und zwei Richter durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden „Generalsekretär“) ernannt werden.

b. Fünf Richter dienen in der Berufungskammer, von denen zwei durch die Regierung von Sierra Leone, und drei Richter durch den Generalsekretär ernannt werden.

2. Jeder Richter wird nur in der Kammer tätig, für die er oder sie ernannt wird.

3. Die Richter der Berufungskammer sowie die Richter der Strafkammer wählen einen Richter zum Vorsitzenden, der die Verfahren der betreffenden Kammer leitet, in der er oder sie gewählt wurde. Der vorsitzende Richter der Berufungskammer ist der Präsident des Sondergerichtshofs.

4. Wenn auf Bitte des Präsidenten des Sondergerichtshofs ein Ersatzrichter oder -richterin durch die Regierung Sierras Leones oder den Generalsekretär ernannt wurde, so ernennt der vorsitzende Richter der Strafkammer oder der Berufungskammer diesen Ersatzrichter und sorgt dafür, dass dieser während aller Verfahrensabschnitte anwesend ist und ein Richter ersetzt wird, wenn dieser außerstande ist am Verfahren teilzunehmen.

Artikel 13 Voraussetzungen für das Richteramt und Ernennung der Richter

1. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und akzeptieren oder ersuchen keine Instruktionen von einer Regierung oder anderer Quelle.

2. Insgesamt ist bei der Zusammensetzung der Kammern die Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, des Strafrechts und des Jugendstrafrechts gebührend Rechnung zu tragen.

3. Die Richter werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt und sind einer erneuten Ernennung fähig.

Artikel 14 Verfahrensordnung und Beweisregeln

1. Die Verfahrens- und Beweisregeln des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sind bezogen auf den Zeitpunkt der Errichtung des Sondergerichtshofs *mutatis mutandis* auf das Gerichtsverfahren vor dem Sondergerichtshof anwendbar.

2. Die Richter des Sondergerichtshofes können in ihrer Gesamtheit die Verfahrens- und Beweisordnung ändern und zusätzliche Regeln annehmen, wenn die anwendbaren Regeln eine spezifische Situation nicht oder nicht adäquat erfassen. Hierbei können sich die Richter, wenn angemessen, von der Strafprozessordnung Sierra Leones [Criminal Procedure Act, 1965] leiten lassen.

**Artikel 15
Der Leiter der Anklagebehörde**

1. Dem Leiter der Anklagebehörde obliegt es, gegen Personen, die die größte Verantwortlichkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verbrechen nach dem Recht Sierra Leones im Hoheitsgebiet Sierra Leones seit dem 30. November 1996 tragen, zu ermitteln und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen.

2. Die Anklagebehörde hat die Befugnis Beschuldigte, Opfer und Zeugen zu befragen, Beweise zu erheben und Ermittlungen vor Ort durchzuführen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der Leiter der Anklagebehörde, soweit angemessen, von den zuständigen Behörden Sierra Leones unterstützt.

3. Der Ankläger wird für eine Amtszeit von drei Jahren durch den Generalsekretär ernannt und ist einer erneuten Ernennung fähig.

4. Er oder sie muss von hohem sittlichem Ansehen sein, eine sehr hohe professionelle Kompetenz und breite Erfahrung auf dem Gebiet der Ermittlung und Anklage von strafrechtlichen Fällen besitzen.

5. Der Ankläger wird von einem stellvertretenden Ankläger und zusätzlichem Personal aus Sierra Leone und internationalem Personal unterstützt, soweit er diese zur effektiven und effizienten Ausübung seiner ihm oder ihr zugewiesenen Funktion benötigt. In Anbetracht der Schwere der begangenen Verbrechen und der besonderen Sensibilität von Mädchen, jungen Frauen und Kindern, die Opfer von Vergewaltigung, sexueller Gewalt, Entführung und Sklaverei jeglicher Formen geworden sind, ist bei der Berufung von Personal und den Einstellungen der Ankläger und Ermittler besonderes Gewicht auf Erfahrungen aus den Bereichen der geschlechtsspezifischen Verbrechen und der Jugendkriminalität zu legen.

6. Bei der Verfolgung von jugendlichen Tätern hat der Ankläger zu gewährleisten, dass Rehabilitierungsmaßnahmen von Kindern nicht gefährdet werden und dort, wo es angemessen erscheint, auf andere Wahrheits-

und Versöhnungsmechanismen auszuweichen, soweit solche vorhanden sind.

**Artikel 16
Die Kanzlei**

1. Die Kanzlei ist für die Verwaltung und die Leistung von Hilfsdiensten des Sondergerichtshofs verantwortlich.

2. Die Kanzlei besteht aus dem Kanzler und dem anderen erforderlichen Personal.

3. Der Kanzler wird vom Generalsekretär nach Absprache mit dem Präsidenten des Sondergerichtshofs ernannt und soll ein Angestellter der Vereinten Nationen sein. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre und er ist der erneuten Ernennung fähig.

4. Der Kanzler richtet eine Opfer- und Zeugeneinheit in der Kanzlei ein. Diese Einheit gewährleistet, mit Abstimmung der Anklagebehörde, Zeugenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen, Beratungen und andere angemessenen Unterstützungen für Zeugen, Opfer, die vor dem Gericht erscheinen und anderen Personen, die durch die Aussage solcher Zeugen in Gefahr sind. Das Einheitspersonal verfügt über Sachverständige auf dem Gebiet der Traumata, inbegriffen der Traumata in bezug auf Sexualverbrechen und Gewaltverbrechen gegen Kinder.

**Artikel 17
Rechte des Angeklagten**

1. Alle Angeklagten sind vor dem Sondergerichtshof gleich.

2. Der Angeklagte hat Anspruch auf ein faires und öffentliches Verfahren, vorbehaltlich der Opfer- und Zeugenschutzmaßnahmen, die durch den Sondergerichtshof angeordnet werden.

3. Der Angeklagte gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts nachgewiesen ist.

4. Jeder, gegen den eine Anklage auf Grund dieses Statuts erhoben wird, hat in voller Gleichheit Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

- a) Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;
- b) er muss hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und zum Verkehr mit einem Verteidiger seiner Wahl haben;
- c) es muss ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergehen;

d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich beizuordnen, wenn dies im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich ist;

e) er darf Fragen an die Belastungszeugen stellen oder stellen lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen erwirken;

f) er kann die unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher erhalten, wenn er die Verhandlungssprache des Sondergerichtshofs nicht versteht oder nicht spricht;

g) er darf nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

**Artikel 18
Urteil**

Das Urteil wird mit Stimmenmehrheit der Richter der Strafkammer oder der Berufungskammer gefällt, und wird öffentlich verkündet. Das Urteil ergeht zusammen mit einer schriftlichen Begründung, der Minderheits- oder Sondervoten beigelegt sein können.

**Artikel 19
Strafen**

1. Die Strafkammer verhängt gegen eine verurteilte Person, ausgenommen einem jugendlichen Täter, eine nach Jahren bestimmte Freiheitsstrafe. In Bezug auf Freiheitsstrafen berücksichtigt die Strafkammer bei der Bestimmung der Strafdauer, soweit angemessen, die allgemeine Praxis des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und der nationalen Gerichte Sierra Leones.

2. Bei der Festsetzung der Strafen soll die Strafkammer solchen Umständen wie der Schwere der Tat und den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten Rechnung tragen.

3. Neben einer Freiheitsstrafe kann die Strafkammer auch anordnen, dass Eigentum, Erträge und jegliche Vermögenswerte, die unrechtmäßig oder durch kriminelle Handlungen erworben wurden, eingezogen und an deren rechtmäßigen Eigentümer oder an den Staat Sierra Leone zurückgegeben werden.

Artikel 20 Rechtsmittelverfahren

1. Die Berufungskammer entscheidet über Berufungsanträge der von der Strafkammer verurteilten Personen oder des Leiters der Anklagebehörde, die aus folgenden Gründen gestellt wurden:

- a. wegen eines verfahrensrechtlichen Fehlers;
- b. wegen eines Rechtsirrtums, der die Entscheidung fehlerhaft macht;
- c. wegen eines Tatsachenirrtums, der zu einem Fehlurteil geführt hat.

2. Die Berufungskammer kann die Entscheidungen der Strafkammer bestätigen, aufheben oder abändern.

3. Die Richter der Berufungskammer des Sondergerichtshofs werden durch die Entscheidungen der Berufungskammern der Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda geleitet. Bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze von Sierra Leone werden sie durch Entscheidungen des Obersten Gerichtshof von Sierra Leone geleitet.

Artikel 21 Wiederaufnahmeverfahren

1. Wird eine neue Tatsache bekannt, die zum Zeitpunkt des Verfahrens vor der Strafkammer oder der Berufungskammer nicht bekannt war und die für die Entscheidung von ausschlaggebender Bedeutung hätte sein können, kann der Verurteilte oder der Leiter der Anklagebehörde einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens soll bei der Berufungskammer gestellt werden. Die Berufungskammer kann den Antrag zurückweisen, wenn sie diesen für unbegründet hält. Hält sie den Antrag für aussichtsreich, so kann sie, soweit angemessen:

- a. die Strafkammer nochmals zusammenberufen;
- b. die Zuständigkeit über diese Sache behalten.

Artikel 22 Vollstreckung des Urteils

1. Die Freiheitsstrafe wird in Sierra Leone verbüßt. Wenn die Umstände es verlangen, so kann die Freiheitsstrafe auch in Staaten, die mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda oder dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ein Übereinkommen über die Vollstreckung von Urteilen abgeschlossen haben, vollstreckt werden, wenn diese ihre

Bereitschaft gegenüber dem Kanzler des Sondergerichtshofs bekundet haben, verurteilte Personen zu übernehmen. Der Sondergerichtshof kann ähnliche Abkommen über die Vollstreckung von Urteilen mit anderen Staaten schließen.

2. Die Bedingungen der Freiheitsstrafe, ob in Sierra Leone oder einem dritten Staat, werden nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Staates vollstreckt und unterliegen der Aufsicht des Sondergerichtshofs. Der vollstreckende Staat ist, vorbehaltlich Artikel 23 dieses Statuts, an die Strafzumessung des Urteils gebunden.

Artikel 23 Begnadigung oder Strafumwandlung

Kommt der Verurteilte nach den anwendbaren Rechtsvorschriften des Staates, in dem er seine Freiheitsstrafe verbüßt, für eine

Begnadigung oder eine Umwandlung der Strafe in Betracht, so teilt der betreffende Staat dies dem Sondergerichtshof mit. Eine Begnadigung oder Umwandlung der Strafe erfolgt nur dann, wenn der Präsident des Sondergerichtshofs, in Beratung mit den Richtern, im Interesse der Gerechtigkeit und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine entsprechende Entscheidung trifft.

Artikel 24 Arbeits Sprachen

Die Arbeitssprache des Sondergerichtshofs ist Englisch.

Artikel 25 Jahresbericht

Der Präsident des Sondergerichtshofs legt dem Generalsekretär und der Regierung von Sierra Leone einen Jahresbericht vor. ■

Declaration: “Protecting Human Dignity”, The 28th International Conference of the Red Cross and Red Crescent, Adopted in Geneva (Switzerland), 6 December 2003

Gathered in Geneva for the 28th International Conference of the Red Cross and Red Crescent we, members of this Conference, cannot accept that millions of people are unable to meet their basic needs because of armed conflicts, disasters and diseases. As representatives of the States party to the Geneva Conventions and the components of the International Red Cross and Red Crescent Movement, we therefore affirm our commitment, through this Declaration, *to protect human dignity* in all circumstances by enhancing respect for the relevant law and reducing the vulnerability of populations to the effects of armed conflicts, disasters and diseases.

Protecting human dignity calls for a renewed partnership between States and components of the Movement to promote respect for all human beings in a spirit of solidarity, irrespective of their origins, beliefs, religions, status or gender. We thus commit ourselves to reaffirming and applying the principles and rules of international humanitarian law, including customary rules, to increasing respect for humanitarian principles and values, to promoting tolerance, non-discrimination and respect for diversity among all peoples, and we welcome regional and other initiatives to promote respect for all human beings.

Armed conflicts, indiscriminate violence and acts of terror continue to threaten the safety and security of innumerable people and undermine efforts to bring about lasting peace and stability in the world. We call on States to consider ratification of, or accession to, treaties of international humanitarian law to which they are not yet party. We reaffirm the responsibility of all States to respect and ensure respect for international humanitarian law, regardless of the nature or origin of the conflict. We also call upon them to make use of existing implementation mechanisms, such as Protecting Powers and the International Fact-Finding Commission, pursuant to international obligations undertaken by them. States shall disseminate international humanitarian law to their armed forces and the civilian population. Efforts to educate the civilian population may be undertaken in collaboration with the Movement and such bodies as the media and religious and other comparable institutions. Convinced that the existing provisions of international humanitarian law form an adequate basis to meet challenges raised by modern armed conflicts, we solemnly urge all parties to an armed conflict to respect all applicable treaties and customary rules of international humanitarian law.